Landratsamt Garmisch-Partenkirchen

Beschlussvorlage
BLR/004/2021

Aktenzeichen	Datum
	02.09.2021
Abteilung/Sachgebiet	**Sachbearbeiter**
Büro des Landrats	Herr Rotzsche

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Kreistag	26.10.2021	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Antrag von Kreisrat Walther (Linke) vom 28.08.2021: Empfehlung an die Gemeinden sich in ihren Plakatverordnungen an Grundsätze zu halten

Anlagen:

besch_plaka1
BT.Wiss.Dienst.2015.01.22.Wahlkampfbeschränk
Garmisch-Partenkirchner-Tagblatt-02.09.2021[33]
Kommentar Wahlwerbung -Engelbrecht-

Vorschlag zum Beschluss:

Der Antrag von Kreisrat Walther wird aufgrund seiner Unzulässigkeit abgewiesen.

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Mit Emailschreiben vom 28. August 2021 wandte sich Kreisrat Walther mit folgendem Schreiben an Herrn Landrat.

Von: Rolf Walther [mailto:walther@liaison.de]
Gesendet: Samstag, 28. August 2021 10:45
An: Führler-Wolf Christine <Christine.Fuehrler-Wolf@lra-gap.de>; Geschäftsstelle des Kreistages <Geschaeftsstelle.Kreistag@lra-gap.de>; Landrat Anton Speer <Landrat@lra-gap.de>
Cc: 'Rolf Walther' <walther@simmersberg.de>
Betreff: Landratsamt: Empfehlung an Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren

aus aktuellem Anlass der beiliegende Antrag an den Kreistag. Mir ist klar, dass diese Empfehlung an die Gemeinden erst für zukünftige Wahlen beschlossen werden kann. Aufgrund der aktuellen Erfahrungen im Bundestagswahlkampf halte ich den derzeitigen Zustand für völlig untragbar.

Mit freundlichen Grüßen
Rolf Walther

Das Antragsschreiben ist als Anlage angefügt.

II. Sach- und Rechtslage

Die Entscheidung, welche Wahlwerbemaßnahmen in den einzelnen Gemeinden zulässig sind (Plakattafeln, Hängeschilder, Dreieckständer usw.), obliegt ausschließlich den Gemeinden. Es handelt sich hierbei um eine Angelegenheit des „eigenen Wirkungskreises“.

Auch die Frage, ob und ggf. wie entsprechende Vorgaben geschaffen und ausgestaltet werden (z.B. Satzung, Sondernutzungserlaubnis usw.), liegt in der Entscheidungshoheit der Gemeinden.

Ob eine Gemeinde also eine entsprechende Satzung zur Wahlwerbung erlässt oder davon absieht und ob sie ggf. die Wahlwerbung ausschließlich auf zur Verfügung gestellten Werbeflächen (Plakatwänden) zulässt, liegt in der Entscheidung der Gemeinden.

Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern:

Art. 57

Aufgaben des eigenen Wirkungskreises

(1) 1 Im eigenen Wirkungskreis sollen die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen und erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der

Feuersicherheit, der öffentlichen Reinlichkeit, des öffentlichen Verkehrs, der Gesundheit, der öffentlichen Wohlfahrtspflege einschließlich der Jugendhilfe, des öffentlichen Unterrichts und der Erwachsenenbildung, der Jugendertüchtigung, des Breitensports und der Kultur- und Archivpflege; hierbei sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu berücksichtigen. 2Die Verpflichtung, diese Aufgaben zu erfüllen, bestimmt sich nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften.

Landkreisordnung für den Freistaat Bayern:

Art. 4 Wirkungskreis im allgemeinen

(1) Den Landkreisen steht die Erfüllung der auf das Kreisgebiet beschränkten öffentlichen Aufgaben zu, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt.

(2) Die Aufgaben der Landkreise sind eigene oder übertragene Angelegenheiten.

Art. 5 Eigene Angelegenheiten

(1) Der eigene Wirkungskreis der Landkreise umfaßt die Angelegenheiten der durch das Kreisgebiet begrenzten überörtlichen Gemeinschaft.

(2) 1 In Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises handeln die Landkreise nach eigenem Ermessen. 2 Sie sind nur an die gesetzlichen Vorschriften gebunden.

Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 28 Öffentliche Anschläge

(1) 1 *Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbilds oder eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmals können die Gemeinden durch Verordnung Anschläge, insbesondere Plakate, und Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit auf bestimmte Flächen beschränken. 2 Dies gilt nicht für Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfaßt werden.*

FAZIT:

Landkreis und kreisangehörige Gemeinden stehen zueinander nicht im Verhältnis der Über- und Unterordnung, sondern grundsätzlich auf gleicher Ebene nebeneinander. Auch eine Empfehlung des Kreistags würde ein Eingriff in die Hoheit einer Kommune bedeuten. Es steht auch nach Analyse der Kommentare zur Gemeinde- und Landkreisordnung außer Zweifel, dass die von Kreisrat Walther beschriebene Empfehlung nicht in der Entscheidungsbefugnis des Kreistags oder seiner Gremien liegt. Beschlüsse in diesen Bereichen auf Ebene der Kreisgremien wären demnach nichtig.

Ein Satzungsmuster für die Gemeinden kann beim Bayerischen Gemeindetag angefordert werden.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Anträge müssen mit der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und der Geschäftsordnung des Kreistags konform gehen.

Dem Kreistag wird deswegen empfohlen, die Unzulässigkeit des Antrags festzustellen.

Finanzielle Auswirkungen? ~~**Ja**~~**/Nein**

1	2	3		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	Jährliche Folgekosten/-lasten € keine ☐	Projektbezogene Einnahmen (Förderung, Zuschüsse) €		
☐ Im Verwaltungshaushalt	☐ Im Vermögenshaushalt			